GEMEINDE GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL
2464 Göttlesbrunn, Dorfplatz 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

GEMEINDE GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL BEZIRK BRUCK AN DER LEITHA

Ing. Franz Glock

An den Amtstafeln Göttlesbrunn und Arbesthal
angeschlagen am: 10. 12. 2024
abgenommen am: 30. 12. 2024